jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/20 86/04/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1987

Index

20/11 Grundbuch
95/03 Vermessungsrecht

Norm

LiegTeilG 1929 §15;
VermG 1968 §39 Abs2 idF 1975/238;
VermG 1968 §43 Abs5 idF 1975/238;

Rechtssatz

Das Vermessungsgesetz bietet keine Handhabe für die Entlassung von im Grenzkataster einverleibten Grundstücken oder deren Teilflächen aus dem Grenzkataster und deren Rückführung auf den Grundsteuerkataster. Werden Teile eines im Grenzkataster einverleibten Grundstückes abgetrennt, so sind diese, sofern das Teilstück nicht einem anderen Grundstück zugeschrieben wird, das bereits im Grenzkataster einverleibt ist oder spätestens gleichzeitig in den Grenzkataster umgewandelt wird, mit einer eigenen Grundstücksnummer zu bezeichnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040110.X01

Im RIS seit

20.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at